



Statuten des 100er-Clubs Antium

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «100er-Club Antium» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Wangen SZ.
- 1.2 Der Zweck des Vereins besteht darin, Autoren und deren literarischen Werken, die im Antium Verlag publiziert werden sollen, Förderbeiträge zukommen zu lassen.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Voraussetzung dafür sind eine schriftliche Anmeldung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- 2.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt.
- 2.3 Der ordentliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand per Ende eines Mitgliedschaftsjahres.

3 Organe

- 3.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand (Präsident, Kassier) sowie die Mitgliederversammlung.
- 3.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie dient der Information über die Jahresrechnung, unterstützte Projekte und aktuelle Anliegen sowie auch dem kulturellen Austausch und der Geselligkeit.
- 4.2 Es können auch Anträge von Mitgliedern behandelt werden, sofern diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5 Revision

- 5.1 Der Vorstand ernennt einen Revisor oder eine Revisorin, der/die die Jahresrechnung überprüft und an der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet.

6 Haftung und Mitgliederbeiträge

- 6.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6.2 Die Mitgliederbeiträge werden jedem Mitglied zu Beginn des Mitgliedschaftsjahres in Rechnung gestellt.
- 6.3 Die anfängliche Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Änderungen werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.
- 6.4 Das Vereinsvermögen, das aus den Mitgliederbeiträgen gebildet wird, dient strikte der Förderung von Autoren und deren Werken gemäss Ziffer 1.2 dieser Statuten. Diese Mittel können nicht zweckentfremdet werden.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Statuten wurden im Dezember 2018 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- 7.2 Sofern hier nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Regelungen in ZGB Art. 60ff. sinngemäss anwendbar.

Dezember 2018, Wangen SZ.